

14. Bedeutung der Policebedingungen, daß der Reisende gegen alle körperlichen Beschädigungen, welche derselbe während seiner Beförderung beim Einsteigen in einen Eisenbahnzug oder beim Aussteigen aus demselben durch einen dabei ihm selbst zustoßenden Unfall erleide, versichert werde.

I. Civilsenat. Urth. v. 23. März 1887 i. S. Versicherungs-Gesellschaft Th. (Bekl.) w. R. (Kl.) Rep. I. 42/87.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Aus den Gründen:

„Der Kläger ist bei der beklagten Gesellschaft gegen die Gefahr

körperlicher Beschädigung auf Reisen versichert. Der §. 1 der allgemeinen Policebedingungen lautet:

Die Gesellschaft versichert den Reisenden bei Beförderung seiner Person auf Reisen . . . gegen alle körperlichen Beschädigungen, welche derselbe während seiner Beförderung . . . beim Einsteigen in den Eisenbahnzug, sowie beim Aussteigen aus demselben durch einen dabei ihm selbst zustoßenden Unfall . . . erleidet . . . Unfälle, welche dem Versicherten beim Zufußgehen zustoßen, . . . sind in der Versicherung nicht mit inbegriffen.

Kläger reiste mit dem Personenzuge der Eisenbahn von G. nach G. Auf der Zwischenstation R., wo der Zug zehn Minuten Aufenthalt hatte, verließ der Kläger sein Coupé, um ein Bedürfnis zu befriedigen und dann seine Reise mit der Eisenbahn fortzusetzen. Als er sein Bedürfnis befriedigt hatte und zu seinem Coupé zurückzueilen im Begriff war, glitt er aus und erlitt einen Bruch des Unterschenkels. Ob ihm dieser Unfall noch in dem Pissoir oder auf dem Perron, und wie weit von seinem Coupé zugestoßen, ist bestritten und nicht näher aufgeklärt. Im vorliegenden Prozesse fordert der Kläger von der Beklagten auf Grund des Versicherungsvertrages Entschädigung für den Unfall, und die Hauptstreitfrage ist die, ob der Unfall unter die nach §. 1 der Versicherungsbedingungen von der Beklagten übernommene Versicherung gegen die körperlichen Beschädigungen zu zählen ist, welche derselbe während seiner Beförderung durch einen beim Einsteigen in den Eisenbahnzug, sowie beim Aussteigen aus demselben durch einen dabei ihm selbst zustoßenden Unfall erleidet. Schon der erste Richter führt aus, daß die Worte „Ein- und Aussteigen“ nicht in dem engsten grammatischen Sinne zu interpretieren, also unter Einsteigen nicht nur der Akt zu verstehen sei, wo ein Passagier zu diesem Endzwecke an den Eisenbahnzug herantrete und den Fuß zum Einsteigen erhebe, oder die Thür des betreffenden Coupés oder Waggonns, in welchem er zu fahren beabsichtigte, erfaßt habe, daß vielmehr unter Berücksichtigung der Schnelligkeit des Eisenbahnverkehrs und der Eile des Betriebes, sowie des die Versicherungsverträge beherrschenden Grundsatzes des guten Glaubens der Vertragswille der Parteien dahin aufzufassen sei, daß der Reisende gegen die Gefahren versichert werden solle, welche ihm von dem Zeitpunkte an drohen, wo seitens der Eisenbahnverwaltung, sei es durch Ausrufen des Portiers oder durch

Anschlagen der Bahnhofsglocke zum Einsteigen aufgefordert werde und die Passagiere sich demgemäß an den Zug heran begeben. . . . Der Berufungsrichter führt aus:

„Der Akt des Einsteigens oder Aussteigens beginne nicht erst mit dem Augenblicke, wo der Reisende dicht an dem Zuge, den er besteigen oder verlassen will, sich befinde; die Vertragsbestimmung umfasse vielmehr auch alle die Unfälle, welche der Versicherte bei Benutzung der Bahnhofsanlagen, die zum Aussteigen und Einsteigen bestimmt seien, ohne seine Schuld erleide; insbesondere sei der Perron der Eisenbahnen eine zum Einsteigen und Aussteigen bestimmte Anlage, und diejenigen Reisenden, welche sich in der Absicht, den Zug zu benutzen oder zu verlassen, auf dem Perron bewegen, müssen als im Ein- oder Aussteigen begriffen angesehen werden.“

Ob die vorstehende Ausführung in solcher Allgemeinheit als richtig anzuerkennen ist, kann unerörtert bleiben, da durch die Richtigkeit dieser Ausführung der Richtigkeit der Entscheidung des Berufungsgerichtes nicht bedingt ist. Der Berufungsrichter fährt nämlich, indem er den konkreten Thatbestand prüft, fort:

„Der Unfall hat sich also innerhalb der an der Eisenbahnverwaltung zum Zwecke des Ein- und Aussteigens geschaffenen und vom Kläger hierzu benutzten Anlagen, des Perrons, ereignet. Damit der Kläger sein Bedürfnis befriedigen konnte, mußte er aus dem Zuge steigen, er mußte, um die Reise fortsetzen zu können, wieder in den Zug einsteigen; er hat in der kurzen Zwischenzeit sich lediglich innerhalb desjenigen Platzes bewegt, der für die Bedürfnisse der Einsteigenden und Aussteigenden von der Eisenbahnverwaltung bestimmt war, und diese Umstände geben zu erkennen, daß der Kläger beim Aussteigen und beim Einsteigen verunglückt ist.“

Diese letztere Ausführung ist im wesentlichen als richtig bezw. eine Rechtsnorm nicht verlezend anzuerkennen. Das Aussteigen aus dem Zuge und das Wiedereinsteigen in denselben zu keinem anderen, als dem hier vorliegenden Zwecke ist als ein zu der versicherten Reise gehörender einheitlicher nicht zu trennender Akt anzusehen; das Aussteigen und das Einsteigen schließen sich unmittelbar aneinander an. Das Aussteigen ist nicht mit dem Zeitpunkte, in welchem der Reisende das Trittbrett verläßt und auf den Perron tritt,

beendet, und das Wiedereinsteigen beginnt nicht erst mit dem Zeitpunkte, in welchem derselbe den Fuß erhebt, um wieder auf das Trittbrett zu steigen; vielmehr gehört der Weg, welchen die Reisenden vom Zuge nach der Bedürfnisanstalt und von dieser zum Zuge zurücklegt, teils zum Aussteigen, teils zum Wiedereinsteigen, ohne daß es auf eine Untersuchung ankommt, an welcher Stelle das eine aufhört und das andere anfängt. Es kommt daher auch nichts darauf an, ob der Kläger, als der Unfall sich ereignete, noch in der Bedürfnisanstalt oder schon auf dem Rückwege von dieser nach seinem Coupé sich befand, ob er damals noch weiter oder nur einige Schritte von dem Zuge entfernt war. Je weiter der Reisende noch von dem Zuge entfernt ist, wenn er die Glocke zum Einsteigen anschlagen hört, desto mehr wird er sich veranlaßt sehen, zu eilen, um den Zug und sein Koupé noch rechtzeitig, ehe der Zug weiter fährt, zu erreichen, und eben durch diese Eile vermehrt sich die Gefahr eines Unfalles; es kommt auch darauf, ob Kläger das Anschlagen der Glocke gehört hat, nicht entscheidend an, da sich auch ohnedies eine gewisse Eile, welche volle Berücksichtigung verdient, erklärt. Mit Unrecht beruft sich die Beklagte auf die Policebedingung, nach welcher Unfälle, welche dem Versicherten beim Zufußgehen zustoßen, nicht in der Versicherung mit inbegriffen sind. Nach dem ganzen Zusammenhange des §. 1 der allgemeinen Policebedingungen soll das Zufußgehen den Gegensatz zu Reisen mit anderen Transportmitteln (Eisenbahn, Post, Wagen, Schiff, Schlitten, Pferd etc) bilden, also teils eigentliche Fußreisen, teils in Verbindung mit Reisen mit anderen Transportmitteln, namentlich der Eisenbahn, die zu Fuße zurückgelegten Wege vor Antritt und nach Beendigung der Eisenbahnfahrt bedeuten; es ist aber unberechtigt, jedes Gehen unter diese Ausnahmebestimmung bringen zu wollen; selbst beim Ein- und Aussteigen in dem oben ange deuteten engsten grammatischen Sinne „geht“ doch auch der Reisende. In der mündlichen Verhandlung ist die Frage aufgeworfen worden, wo denn die Grenze zu ziehen sei zwischen den Unfällen beim Aus- und Einsteigen, welche unter die Versicherung fallen, und denjenigen, welche nicht darunter fallen; ob z. B. ein Unfall darunter falle, welcher dem beim Antritte der Reise frühzeitig auf dem Perron erscheinenden und auf diesem bis zur Abfahrt des Zuges spazieren gehenden Reisenden oder dem Reisenden, welcher nach beendigter Reise für sein Gepäck sorgt oder zu einer Droschke

geht, oder dem Reisenden, welcher auf einer Zwischenstation aussteigt und während der Dauer des Aufenthaltes des Zuges auf dem Perron auf- und abgeht oder sich in einen Warte- oder Restaurationsaal begiebt, zustößt. Es ist hier aber weder der Ort zu solchen kasuistischen Erörterungen noch zur Aufstellung eines Prinzipes, das für alle Fälle zuträfe; es ist hier nur zu entscheiden, ob die im vorliegenden konkreten Falle getroffene Entscheidung des Berufungsgerichtes oder deren Begründung gegen eine Rechtsnorm verstößt, und zwar unter sorgfältigster Berücksichtigung aller konkreten Momente, unter sinngemäßer, den Vorschriften in Artt. 278. 279 H.G.B. entsprechender, den Zweck der Versicherung und die Grundsätze von Treu und Glauben berücksichtigender Interpretation der Policebedingungen. Dem Berufungsgerichte wird von der Beklagten noch besonders vorgeworfen, daß dasselbe eben den Art. 279 H.G.B. verletzt habe, indem es auf die nach Mitteilung des vorliegenden Falles vonseiten der Vorstände dreier anderer Versicherungsgesellschaften abgegebenen Meinungsäußerungen kein entscheidendes Gewicht gelegt habe; allein durch solche Meinungsäußerungen, welche für die dem Gerichte obliegende Interpretation nicht maßgebend sind, kann der Beweis einer Handelsgewohnheit oder eines Handelsgebrauches nicht erbracht werden. Dagegen hat das Berufungsgericht ganz im Sinne des Art. 278 H.G.B. interpretiert, indem es nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdruckes „Ein- und Aussteigen“ gehaftet, sondern den Willen der Kontrahenten zu erforschen sich bemüht hat.“